

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Erftstadt
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 28.06.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erftstadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für alle zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldnerin/ Steuerschuldner**

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin/ Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist die Halterin oder der Halter der Apparate (Aufstellerin/Aufsteller) Veranstalterin oder Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsformen**

Die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Spielumsatz (§ 5) bzw. nach dem Einspielergebnis (§ 6) erhoben. Die Steuer bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6) erhoben.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erfstadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erfstadt kann die Veranstalterin oder den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr oder ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In den Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens

Die Bürgermeisterin

der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 8

Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Erftstadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die oder der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen gemäß Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Erftstadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Erftstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- § 8 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung
- § 8 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung tritt zum 30.06.2023 außer Kraft.